

Beschlussvorlage Nr. USB 6/2022
--

Zuständig: Rechtsstelle
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Korte

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Abweichungssatzung „Dreikönigsgasse“ zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	08.03.2022
Rat der Stadt Balve	23.03.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 12 01 02

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die als Anlage beigefügte Abweichungssatzung „Dreikönigsgasse“ zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss Umwelt-Planung-Bau hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Planung zur nachmaligen Herstellung der Erschließungsanlage „Dreikönigsgasse“ und den Ausbau gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) beschlossen. Die nachmalige Herstellung ist nach § 8 KAG NRW in Verbindung mit der Satzung für die beitragsrechtliche Abrechnung der Straßenbaubeiträge der Stadt Balve abzurechnen. Nach § 11 Abs. 2 der Satzung entsteht die Beitragspflicht unter anderem erst, sobald die Stadt Eigentümerin aller Flächen der abzurechnenden Anlage ist. Teile des Gehwegs liegen in Privateigentum und ein Erwerb dieser Flächen war nicht möglich. Um aber die Abrechnung vornehmen und die Straßenbaubeiträge erheben zu können, soll mit der Abweichungssatzung für diesen konkreten Fall bestimmt werden, dass die Beitragspflicht auch entsteht, wenn die Stadt Balve nicht Eigentümerin aller Flächen der Anlage ist.

H. Mühling

1 Abweichungssatzung - Dreikoenigsgasse